



Statuten

Freisinnig-Demokratische Partei
Liestal

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Wesen und
Zweck

Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Liestal vereinigt freiheitlich gesinnte Frauen und Männer aus allen Kreisen der Bevölkerung, welche sich auf der Grundlage einer liberalen und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Staats- und Gesellschaftsauffassung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung des Gemeinwesens beteiligen wollen.

Die FDP Liestal bildet eine Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei Baselland.

Sie bekennt sich zu deren politischen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei Baselland.

Art. 2

Aufgaben

Die FDP Liestal wirkt an der Gestaltung und Erneuerung von Staat und Gesellschaft mit, indem sie insbesondere

- a) die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben in der Stadt, namentlich an Wahlen und Abstimmungen, fördert;
- b) sich durch Aufstellung von kandidierenden Personen an den Wahlen in der Stadt und im Kanton beteiligt;
- c) ihre Auffassungen zum politischen Geschehen vor allem durch ihre Einwohnerratsfraktion, durch Presseberichte in den Lokalzeitungen und anderen Publikationsorganen sowie durch Abstimmungsempfehlungen äussert;
- d) eine ständige, wechselseitige Verbindung zwischen Volk und Stadtbehörden durch umfassende und regelmässige Information anstrebt.

Art. 3

Rechts-
stellung

Die FDP Liestal bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Liestal.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Voraus-
setzungen

Mitglied der FDP Liestal kann werden, wer in Liestal oder in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnhaft ist, das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt.

Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft aus.

Art. 5

Erwerb

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand gibt den Beitritt an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt.

Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch die Sektion können Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung den Entscheid der Rekurskommission der Kantonalpartei anrufen.

Erhebt die Parteileitung der FDP Baselland Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitgliedes, so steht dem Vorstand innert 30 Tagen seit der Mitteilung dasselbe Beschwerderecht zu.

Art. 6

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Vorübergehender ausserkantonaler Aufenthalt hebt die Mitgliedschaft nicht auf. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons erlischt die Mitgliedschaft in der Sektion erst mit der Aufnahme in eine andere Sektion.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Wer durch seine Handlungen oder Unterlassungen gravierend gegen die Statuten oder Zielsetzungen der FDP Liestal verstösst, kann ohne Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen die Rekurskommission der Kantonalpartei angerufen werden.

Art. 7Rechte und
Pflichten

Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung zu, insbesondere das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schliesst das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht mit ein.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, den Fraktionssitzungen beizuwohnen.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten der FDP Liestal anzuerkennen und für die Interessen der FDP einzustehen. Jedes Mitglied leistet die von der FDP Baselland und der Sektion Liestal festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige Mandatsbeiträge. Ausscheidende Mitglieder schulden den laufenden Jahresbeitrag.

III. ORGANISATION

Art. 8Zugewandte
Personen

Personen, die der Partei zugewandt sind ohne Mitglied zu sein, werden über die Aktivitäten der FDP Liestal informiert. Sie können an den Veranstaltungen teilnehmen, aber ohne Rechte und Pflichten gemäss Art. 7.

Art. 9

Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Rechnungsrevisorat

Weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind die Delegierten, die Einwohnerratsfraktion und die Arbeitsgruppen.

Die Amtsdauer für den Vorstand, das Rechnungsrevisorat und die präsidiierenden Personen der Arbeitsgruppen beträgt 2 Jahre, für die Delegierten 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Amtspersonen sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken.

Art. 10Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe und funktionstragender Personen gelegt sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Wahlkandidatinnen und –kandidaten in der Stadt und Festsetzung von Parteiparolen in wichtigen Angelegenheiten von Stadt, Kanton und Bund;
- b) Statutenänderungen;
- c) Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 6 Abs. 4)

Art. 11

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden soll spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung verschickt werden. 20 Mitglieder (vorbehältlich Art. 64 Abs. 3 ZGB) oder die Einwohnerratsfraktion können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind in Bezug auf ordentlich angekündigte Geschäfte beschlussfähig.

Art. 12Jahres-
versammlung

Die Mitglieder treten jährlich einmal zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Dieser Jahresversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisoratsberichtes und Déchargeerteilung;
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitglieder- und Mandatsbeiträge;
- d) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten;
- e) Wahl der Delegierten;
- f) Wahl des Rechnungsrevisorats

Art. 13Wahlen und
Abstimmungen

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen und Vorstand das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der vorsitzenden Person der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) mind. 7 weiteren, von der Jahresversammlung gewählten Mitgliedern

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:

- a) Die parteivertretende Person im Stadtrat
- b) Die präsidierende Person der Einwohnerratsfraktion oder deren Stellvertreterin resp. Stellvertreter

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Jahresversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich, wenn weniger als 8 Mitglieder gewählt wurden, bis zu dieser Zahl selbst zu ergänzen; derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident mit der Sekretärin oder dem Sekretär oder der rechnungsführenden Person kollektiv.

Art. 15Zuständigkeit
des Vorstandes

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Vertretung der Partei nach aussen;
- b) Administrative Führung der Partei;
- c) Organisation von Veranstaltungen;
- d) Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden;
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für nicht vom Volk gewählte kantonale oder kommunale Kommissionen;
- g) Wahl der präsidierenden Personen der Arbeitsgruppen unter Erteilung eines Pflichtenheftes;

- h) Information der Parteileitung der FDP Baselland über besondere politische Vorkommnisse und über Wahlabsprachen oder Wahlbündnisse mit anderen Parteien oder Gruppierungen;
- i) Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit zuhanden des Parteirates;
- k) Führung eines Mitgliederverzeichnisses und Bereinigung desselben halbjährlich zuhanden des Parteisekretariates der FDP Baselland sowie laufende Meldung der Mutationen;
- l) Führung eines Verzeichnisses der Inhaberinnen und Inhaber der politischen Ämter und dessen laufende Bereinigung;
- m) Führung eines Verzeichnisses der parteizugewandten Personen mit dem Ziel, diese zu informieren und als Mitglied zu werben;
- n) Kontakt mit den Gremien und Behörden der Stadt und der Kantonalpartei;

Ein gewähltes Vorstandsmitglied nimmt mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen des Einwohnerrates teil.

Art. 16

Delegierte

Das Mandat der von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten ist grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar. Der Vorstand kann Ersatzdelegierte wählen, deren Zahl die Hälfte der im Verhältnis zur Mitgliederstärke bestimmten Anzahl der Delegierten nicht überschreiten darf.

Art. 17

Einwohner-
ratsfraktion

Die auf Listen der Freisinnig-Demokratischen Partei gewählten Einwohnerinnen und Einwohnerräte bilden die Einwohnerratsfraktion der FDP. Über Fraktionsgemeinschaften mit Einwohnerinnen und Einwohnerräten anderer Parteien oder Gruppierungen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Fraktion. Die Fraktion konstituiert sich selbst.

Fraktionssitzungen sind in der Regel parteiöffentlich. An Fraktionssitzungen nehmen mit beratender Stimme in der Regel die freisinnigen Stadträtinnen und Stadträte, die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident und nach Bedarf die präsidierenden Personen der Arbeitsgruppen teil.

Art. 18

Aufgaben der
Einwohner-
fraktion

Die Arbeit der Fraktion richtet sich nach den Zielsetzungen und den Aktionsprogrammen der FDP. Die Fraktion legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht vor und informiert den Vorstand periodisch über ihre Arbeit. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Stellungnahme zu den Vorlagen des Stadtrates und der Kommissionen sowie zu Vorstössen aus anderen Fraktionen;
- b) Beschluss über die Ausarbeitung und Argumentation eigener Vorstösse;
- c) Darstellung der Haltung der Fraktion in geeigneter Form in der Öffentlichkeit.

Der Vorstand kann der Fraktion Empfehlungen unterbreiten. Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung.

Art. 19

Arbeits-
gruppen

Der Vorstand setzt für ausgewählte Sachbereiche Arbeitsgruppen ein, die Vorstand und Einwohnerratsfraktion beraten und aus eigenem Antrieb oder auf Weisung des Vorstandes Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen erarbeiten, Veranstaltungen zu Sachfragen durchführen und die Haltung der Arbeitsgruppe zu Sachfragen im Einvernehmen mit dem Vorstand in geeigneter Form in der Öffentlichkeit darstellen.

IV. FINANZEN

Art. 20

Rechnungs-
revisorat

Zwecks Prüfung der Jahresrechnung und Antragsstellung wählt die Jahresversammlung alle 2 Jahre 2 Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren und eine Ersatzperson.

Diese haben die Rechnungsführung jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben sie der Jahresversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 21

Rechnungswesen

Die Kosten der Partei werden gedeckt durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Beiträge und Spenden;
- c) Mandatsbeiträge;
- d) übrige Einnahmen

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Budget wird durch den Vorstand vollzogen. Die rechnungsführende Person hat das Rechnungswesen inne. Dringende nichtbudgetierte Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind mit der jährlichen Rechnungsablage zu begründen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Statutenrevison

Die Statuten können jederzeit durch eine einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 1997 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 05. Mai 1980.

FREISINNING-DEMOKRATISCHE PARTEI LIESTAL

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Ruth Gaudenz

Marianne Schweizer